Nr. 1082
U 3 1
f = 503,75

97

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung v. 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

13215